

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Als Dachverband der unabhängigen Antidiskriminierungsberatungsstellen in Deutschland begrüßen wir im Grundsatz den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist die nationale Institution zur Bekämpfung von Diskriminierung in Deutschland. Durch ihr Beratungsangebot sowie ihre Öffentlichkeits- und Forschungsarbeit ist sie eine zentrale Akteurin für Betroffene, wie auch für die Beratungsstellen. Mit ihren im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Ressourcen und Kompetenzen kann sie allerdings ihren Aufgaben und ihrer Rolle nur bedingt gerecht werden. Die mangelhafte Ausstattung, fehlende Befugnisse und die nun Jahre währende Nichtbesetzung der Leitung haben in den vergangenen Jahren mit dafür gesorgt, dass das Thema Antidiskriminierung nicht die politische Relevanz erfahren hat, die notwendig ist.

Nach jahrelangem Stillstand wird mit diesem Gesetzesentwurf zur Änderung des AGG ein erster Schritt getan, um die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in ihrer Unabhängigkeit und Rolle zu stärken und sie damit insgesamt aufzuwerten. Insbesondere muss der unhaltbare Zustand der Nichtbesetzung der Leitung der ADS schnellstmöglich beendet werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt teilweise die konkreten Empfehlungen des Beirats der Antidiskriminierungsstelle des Bundes - dem auch der advd angehört - bzgl. der Änderung des Verfahrens zur Besetzung der Leitung der ADS¹ um. Auch den dringenden Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) aus dem Sechsten Bericht zur Lage in Deutschland² wird zum Teil durch die Erweiterung der Befugnisse und die damit einhergehende Stärkung der Kompetenzen der ADS Rechnung getragen.

¹ Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes,
https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-uns/beirat/beschluesse_des_beirats/beschluesse_des_beirats_node.html?sessionid=9CF1CFCCD11F22525914F6F047CEB4A.intranet241

² Sechster ECRI Bericht zu Deutschland, verabschiedet am 10.12.2019
<https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0>

Allerdings wird bedauerlicherweise entgegen den Empfehlungen des Beirats der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2016³ darauf verzichtet, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes als oberste Bundesbehörde einzurichten, was ihr eine völlige Unabhängigkeit gewährleisten würde.

Insofern verstehen wir die vorgelegten Änderungen als einen Startschuss für eine zukünftig stärkere, effektivere Antidiskriminierungspolitik, in der zeitnah eine umfassende Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und der Ausbau flächendeckender Beratungsstrukturen, so wie es im Koalitionsvertrag angekündigt wird, stattfinden muss.

Besetzung der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Wahl der Leitung der ADS durch den Bundestag ist im Gegensatz zum bisherigen Verfahren ein Fortschritt und ist aus demokratischer Sicht und aus Gründen der Transparenz zu begrüßen. Zudem werden durch die Ausgestaltung der Stelle als Wahlamt die in der Vergangenheit aufgetretenen Konkurrentenklagen und damit eine Situation der längeren Nichtbesetzung der Leitung ausgeschlossen.

Die gesetzliche Ausgestaltung der Leitungsstelle der ADS als Beauftragte*r für eine Amtszeit von 5 Jahren führt insgesamt zu einer Aufwertung der Stelle. Die bisher unklare Stellung der Leitung und ihre nicht zu erklärende Sonderposition – nur die Leitung des ADS befindet sich zwar in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, aber ohne den Status einer Bundesbeauftragten – wird damit beendet.

Die Ernennung für eine Amtszeit von 5 Jahren entkoppelt die Stelle von der Legislaturperiode und stärkt damit die Unabhängigkeit der Leitung von politischen Gegebenheiten.

Es muss in jedem Fall gewährleistet werden, dass nur Personen zur Wahl gestellt werden dürfen, die über eine ausreichende Expertise und Erfahrungen im Antidiskriminierungsrecht- und in der Antidiskriminierungsarbeit verfügen. Dahingehend halten wir die in § 26 Abs. 4 genannten Anforderungen für die erforderliche Qualifikation für grundsätzlich richtig. Ergänzend sollte im Weiteren darüber nachgedacht werden, ob und wie die Zivilgesellschaft und Expert*innen im Verfahren, dass zu einem Vorschlag durch die Bundesregierung führt, eingebunden werden können. Beispielsweise könnte der Beirat der ADS, dem Vertreter*innen gesellschaftlicher Gruppen sowie Expert*innen im Themenfeld Antidiskriminierung aus Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden angehören, sich mit Vorschlägen für die Leitungsbesetzung beteiligen.

Stellung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten zur Einrichtung von Gleichbehandlungsstellen. Ihre Aufgabe ist es, über die Einhaltung und Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinien zu wachen. Dafür ist es von zentraler Bedeutung, dass die Gleichbehandlungsstellen unabhängig sind. Auch wenn die EU-Richtlinien nicht die völlige Unabhängigkeit fordern, spricht doch vieles dafür. Insofern verweisen wir erneut auf die Begründung des ADS-Beirats in seinen Empfehlungen und der Evaluation des Allgemeinen

³ Berghahn/Klapp/Tischbirek, Evaluation des AGG, erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2016, S. 176

Gleichbehandlungsgesetzes, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes als oberste Bundesbehörde einzurichten und dadurch völlig unabhängig zu gestalten, analog zum Bundesdatenschutzbeauftragten.

Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Bezüglich der Befugnisse der ADS sind die in der Gesetzesänderungen vorgesehenen Beteiligungsrechte in § 28 richtig und notwendig und stellen eine deutliche Verbesserung zur aktuellen Situation dar. Die ADS muss mit ihrer Expertise in der Entwicklung der Antidiskriminierungspolitik auf Bundesebene als zentrale Institution selbstverständlich einbezogen werden. Das war in der Vergangenheit- beispielsweise im Rahmen des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rassismus- leider nicht der Fall war. Dies hat dazu geführt, dass Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz kaum Beachtung fanden. Insofern ist zu hoffen, dass durch die Verpflichtung zur Beteiligung der oder das Beauftragen bei allen Vorhaben, die ihre oder seine Aufgaben berühren, Antidiskriminierungspolitik insgesamt eine Aufwertung erfährt.

Aber auch hier kann nur von einem ersten Schritt gesprochen werden. Die Antidiskriminierungsstelle muss zudem im Rahmen einer zeitnahen und umfassenden Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes weitere Befugnisse und Rechte erhalten, insbesondere Auskunfts-, Beanstandungs-, Untersuchungs- und Klagerechte, damit das Diskriminierungsverbot auch wirksam umgesetzt werden kann.